

## Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

### Stellungnahme von : SP Oberwallis

Name, Organisation	Sozialdemokratische Partei Oberwallis
Adresse	Postfach 616, 3900 Brig
Kontaktperson	Sekretariat SP Oberwallis / SPO-Präsident Gilbert Truffer
Telefon	Gilbert Truffer: +41 79 417 49 60
E-mail	Sekretariat: <a href="mailto:spo@rhone.ch">spo@rhone.ch</a> / SPO-Präsident: <a href="mailto:g.truffer@valsan.ch">g.truffer@valsan.ch</a>
Datum	29.10.2020

#### Wichtige Hinweise :

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 28. Oktober 2020.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

## Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

### Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf der Teilrevision und zum erläuternden Bericht

Name / Organisation	Bemerkung / Anregung
	<p><b>Grundsätzliche Anmerkungen</b></p> <p>Wichtige inhaltliche Aspekte der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) werden aufgenommen. Positiv hervorzuheben sind die Bemühungen, Menschen mit Behinderungen besser in die Prozesse einzubeziehen (vgl. Artikel 3 UN-BRK). Positiv zu erwähnen gelten auch die zugänglichen Informationen in leichter Sprache. Zu begrüßen ist die Einrichtung einer Fachstelle, welche in den Behörden in beratender Funktion ein <i>Disability Mainstreaming</i> fördern kann.</p>
	<p><b>Terminologie</b></p> <p>Die Änderung der Terminologie erscheint sehr widersprüchlich. Einerseits wird der Terminus «behinderte Menschen» korrekterweise durch «Menschen mit Behinderungen» ersetzt. Andererseits bleibt der Begriff der «Eingliederung» bestehen, obwohl dieser der Grundhaltung der UNO-BRK grundsätzlich widerspricht und durch «vollberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft» oder «Inklusion» ersetzt werden sollte. Die Argumentation dieses Entscheids in der kommentierten Fassung scheint nicht nachvollziehbar: Es wird beschrieben, dass die Änderung der Terminologie vom Begriff «Eingliederung» zum Begriff «Inklusion» den Rahmen der Teilrevision sprengen würde. Aus zwei Gründen ist diese Argumentation nicht stimmig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Inklusionsbegriff bildet die Basis der Grundhaltung der UNO-BRK. Da diese als Referenzrahmen für die Teilrevision gilt, ist es naheliegend, die dahinterstehende Haltung in der Revision zu widerspiegeln.</li> </ol>

## Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

	<p>2. Eine Revision sollte sich an künftigen absehbaren Veränderungen ausrichten und nicht bereits zum heutigen Zeitpunkt veraltete und defizitorientierte Sichtweisen auf Behinderung reproduzieren.</p> <p>Das Gesetz ist zudem nicht gendergerecht geschrieben. Es wird jeweils nur das generische Maskulin verwendet. Da aber gerade Frauen mit Behinderungen Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind, wäre eine gendersensible Formulierung besonders wichtig.</p> <p>Integration sollte ebenso durch Inklusion ersetzt werden. Dies stellt allerdings ein übergeordnetes Problem der deutschsprachigen UNO-BRK-Fassung dar. Daher ist es hier verständlich, dass der Begriff der Integration verwendet wird.</p>
	<p><b>Sensibilisierung für die vulnerable Lebenslage von Frauen mit Behinderungen</b></p> <p>Im Gesetz fehlt grundsätzlich die Sensibilisierung für die besonders vulnerable Lebenslage von Frauen mit Behinderungen.</p>

### Artikel 2: Befürworten Sie die Anpassung der Begriffsbestimmung Menschen mit Behinderungen?

Name / Organisation	Ja	nein	Bemerkung / Anregung	Änderungsvorschlag (Text)
	X			

## Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

### Artikel 27: Befürworten Sie die Anpassungen der Regeln für die Finanzierung von Investitionen?

Name / Organisation	Ja	nein	Bemerkung / Anregung	Änderungsvorschlag (Text)
	X			

### Einfügung Kapitel 5A:

#### Artikel 35a – 35g: Befürworten Sie die Einfügung des neuen Kapitels 5A über die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen?

Name / Organisation	Bst.	Ja	nein	Bemerkung / Anregung	Änderungsvorschlag (Text)
		X		Artikel 35 c) die Aufklärung über die eigenen Rechte und Rechtsbeistand ist enorm wichtig: eine kostenlose Rechtsberatung wäre wünschenswert	

### Kapitel 6 Verfahren und Organisation des Vollzugs

## Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

### Artikel 36a – 36f: Befürworten Sie das Vollzugsverfahren im speziellen die Schaffung einer Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Aufgaben?

Name / Organisation	Ja	nein	Bemerkung / Anregung	Änderungsvorschlag
	X			Artikel 36 c) Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung

### Artikel 37: Befürworten Sie die neue Rolle der Kommission für Menschen mit Behinderungen?

Name / Organisation	Ja	nein	Bemerkung / Anregung	Änderungsvorschlag
	X		Es wäre die zusätzliche Anmerkung wünschenswert: Vertreter*innen mit verschiedenen Beeinträchtigungen, insbesondere auch Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen haben als Kommissionsmitglieder Vorrang.	Sprachliche Anpassung: Anstatt: «Kommission für Menschen mit Behinderungen» präzisieren in «Kommission für die Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen»

### Weitere Vorschläge

Name / Organisation	Bemerkung / Anregung
	Artikel 4 Absatz 6 : Die Hilfe soll nicht nur gewährt, sondern <u>garantiert</u> werden.

## Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Rechte und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen

	Artikel 12: Es wäre wünschenswert, wenn der Kanton eine zweijährige Ausbildungszeit garantiert.
	Artikel 13 betreffend Lehrstellen: das Verb «bemühen» scheint zu schwammig und zu wenig verpflichtend. Es braucht klare Zugeständnisse. Gemeinwesen müssen ihre Bemühungen klar nachweisen. Daher aufzeigen, dass Massnahmen ergriffen worden sind.
	Artikel 16 Absatz 4: Regionale Betriebe, die Inklusion fördern, sollen bei von Gemeinwesen vergebenen Arbeiten bevorzugt behandelt werden.
	Artikel 19 Absatz 1: zusätzlich sollte eine Förderung von bezahlbarem Wohnraum geschehen (Sozialwohnungen, für Personen mit IV-Rente, die alleine leben können)
	Artikel 24: anstatt «ermutigt» → «unterstützt aktiv»
	Artikel 34: Die Wahlfreiheit beim Wohnort darf laut UNO-BRK nicht eingeschränkt werden. Daher: nicht der Bedarf ist entscheidend, sondern der <u>Wunsch</u> , ausserkantonale zu wohnen.